

Stimmen für die Politik vor Ort

Informationen zu den Kommunalwahlen in Bayern
am 8. März 2026



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit



Am Sonntag, den 8. März 2026, sind mehr als zehn Millionen Menschen in Bayern aufgerufen, zu den Wahlurnen zu gehen. Sie können an diesem Tag nach Art. 17 der Bayerischen Gemeindeordnung ihre Stimme bei den Kommunalwahlen abgeben und damit ein Stück weit die Weichen für politische Entscheidungen in ihrer Gemeinde und ihrem Landkreis stellen – ihre Stimmen sind Stimmen für die Politik vor Ort und ein Beitrag zur Stärkung der Demokratie in ihrem direkten Umfeld.¹ Das heißt konkret:

- Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Mitglieder der Gemeinde- und Stadträte sowie direkt die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Die Gemeinde- und Stadträte fassen Beschlüsse für die Gemeinde bzw. Stadt.
- Auf Landkreisebene wählen sie die Kreistage sowie die Landrätinnen und Landräte. Die Kreistage sind beschlussfassende Verwaltungsorgane der Landkreise, die Landrätinnen und Landräte sind die Behördenleiter der Landratsämter.²

.....

1 Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I) – zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), siehe: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-31> [Stand: 21.08.2025].

2 Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, siehe: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLKrO>true> [Stand: 21.08.2025].



Von 8 bis 18 Uhr sind die Wahllokale am 8. März 2026 zu den Kommunalwahlen geöffnet.

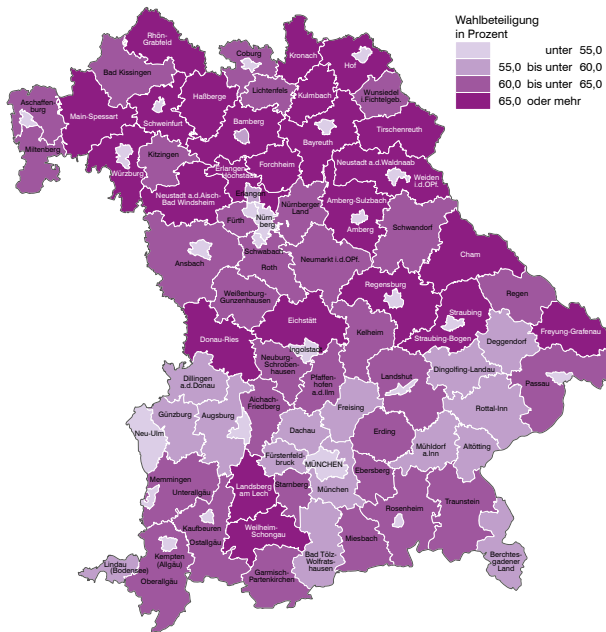
Foto: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

In Bayern werden am 8. März 2026 die Gremien für 2031 kreisangehörige Gemeinden, 71 Landkreise und 25 kreisfreie Städte gewählt. An den Kommunalwahlen im März 2020 haben knapp 59 Prozent der Stimmberechtigten teilgenommen. Die Situation unterscheidet sich vor Ort z. T. erheblich. Und es ist natürlich ein Unterschied, ob man in einer kleinen Gemeinde zur Wahlurne gerufen wird, in der man die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich kennt, oder in einer Großstadt, wo die Bewerberinnen und Bewerber um ein kommunales Wahlamt bestenfalls über die Zeitung, das Internet oder die sozialen Medien bekannt gemacht werden.

Eine weitere Form der Partizipation von Frauen und Männern vor Ort sind nach Art. 18a der Bayerischen Gemeindeordnung Bürgerbegehren und

Bürgerentscheide. Ferner gibt es die Option, die Anliegen auf Gemeindeebene bei Bürgerversammlungen oder mit einem Bürgerantrag zu artikulieren. Das Mitwirken in Parteien, Vereinen und Bürgerinitiativen eröffnet zusätzliche Möglichkeiten.

In Bayern gibt es eine dritte kommunale Ebene: die Bezirke. Aber über die Zusammensetzung der Bezirksorgane wird nicht am Tag der Gemeinde-, Stadtrats- und Kreistagswahlen entschieden. Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Bezirkstage an dem Tag, an dem sie auch die Landtagsabgeordneten wählen – konkret war das im Oktober 2023 der Fall. Am 8. März 2026 dagegen werden nur die Gremien und Oberhäupter für die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern gewählt.



Wahlbeteiligung
in Prozent

	unter 55,0
	55,0 bis unter 60,0
	60,0 bis unter 65,0
	65,0 oder mehr

Häufigkeit

24
17
31
24

Minimum: Krfr. St Kempten (Allgäu)

44,0 %

Maximum: Lkr Neustadt a.d.Waldnaab

71,7 %

Bayern:

58,7 %

Wahlbeteiligung bei den allgemeinen
Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020
zur Wahl der Stadträte in den kreisfreien
Städten und der Kreistage in den Land-
kreisen Bayerns

Grafik: Bayerisches Landesamt für Statistik

Wer darf bei Kommunalwahlen zur Wahl gehen?

Wahlberechtigt sind alle Bundesbürgerinnen und -bürger sowie Bürgerinnen und Bürger eines Staats der Europäischen Union. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und zum Datum der Wahl mindestens zwei Monate lang in der entsprechenden Gemeinde und dem Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Auch Bürgerinnen und Bürger, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde, sind bei den Kommunalwahlen berechtigt, ihre Stimmen abzugeben.

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hat auch Materialien in Leichter Sprache für die Kommunalwahlen am 8. März 2026 veröffentlicht. Sie sind auch auf der Homepage der Bayerischen Landeszentrale zu finden.

Eine Sperrklausel für Listen, die weniger als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten, gibt es bei den Kommunalwahlen nicht. So können auch Gruppierungen und Initiativen, die sich z. B. vor allem einem Anliegen verschrieben haben, eine eigene Liste aufstellen.

Von der Wasserversorgung bis zur Jugendarbeit.

Über was entscheiden Gemeinderäte und Bürgermeister?

Gemeinden und Städte gelten nach der Bayerischen Gemeindeordnung³ als „Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens“, als „Labore der Demokratie“. Nirgendwo sonst können die Bürgerinnen und Bürger unmittelbarer Einfluss auf Entscheidungen nehmen als auf Gemeinde- und Stadtebene.

Zuständig sind Gemeinden und Städte für das direkte Lebensumfeld der Menschen, z. B.

- Wasserver- und -entsorgung,
- Straßenbau im Ort,
- Ortsentwicklung,
- Energieversorgung,
- Brandschutz und die Feuerwehr,
- Kindergärten,

- Grund- und Mittelschulen,
- u.v.m.

Trotz der angespannten finanziellen Situation erbringen sie in der Regel auch freiwillige Leistungen, z. B. in der Vereins- und Sportförderung, in der Jugend- und Seniorenarbeit oder im kulturellen Leben. So steigern die Gemeinden die Lebensqualität vor Ort.

Außerdem nehmen die Gemeinde- und Stadtverwaltungen auch Aufgaben des Bundes und des Freistaats wahr, etwa das Einwohnermeldewesen (hier beantragen die Bürgerinnen und Bürger z. B. ihren Personalausweis oder Reisepass) sowie die Durchführung von Bundes- und Landtagswahlen.

.....

³ Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), siehe: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO [Stand: 26.09.2025].



Sitz der Kommunalverwaltung und Anlaufstelle für die Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern sind die Rathäuser. Unser Foto zeigt den Dienstsitz des Oberbürgermeisters von Rosenheim.

Foto: Stadt Rosenheim

Im Rathaus laufen im Regelfall die Dienstleistungen der Gemeinden zusammen. Dieses ist Anlaufstelle für viele Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist der Ort, wo sie Informationen zu ihren Fragen erhalten, Anträge stellen und in dessen Sitzungssaal der Gemeinde- oder Stadtrat berät und Entscheidungen fällt.

Die Gemeinden finanzieren sich über eigene Einnahmen wie Gewerbe- und Grundsteuern sowie über die Zuweisung etwa von Teilen der Einkommens- und Umsatzsteuer. Die ersten (Ober-) Bürgermeisterinnen und ersten (Ober-) Bürgermeister vertreten die Gemeinden nach Außen und sind Vorgesetzte der Verwaltung.



Das Standesamt erbringt Dienstleistungen, die im Rathaus angeboten werden. Hier der Eingang zum Trausaal im Bürgerbüro des Rathauses München-Pasing.

Bild: Köstler/BLZ

Von weiterführenden Schulen bis zum ÖPNV – was bestimmen Kreistage sowie Landrätinnen und Landräte?

Mehrere Gemeinden gehören einem Landkreis an. Der Landkreis erfüllt die Aufgaben, die die Gemeinden allein nicht zu tragen in der Lage sind (Subsidiarität). Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, erheben sie von den Gemeinden Umlagen. Das sind Beiträge, die der Landkreis von den Gemeinden in einer bestimmten Höhe erhebt, um seine Aufgaben zu erfüllen, und aus denen er seine Aufwendungen bestreitet.

Zu den Aufgaben der Landkreise zählen u. a.:

- die Organisation des Rettungswesens,
- der Betrieb von Krankenhäusern,
- die Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
- die Errichtung und der Unterhalt von weiterführenden Schulen wie Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen,
- die Jugend- und Sozialhilfe, zu denen die Voten der Gemeinden einbezogen werden müssen,
- der Natur- und Umweltschutz,
- die Müll- und Wertstoffentsorgung.

An der Spitze des Landratsamts stehen die Landrätinnen und Landräte, die die Landkreise auch nach Außen vertreten. Eine Besonderheit bilden die kreisfreien Städte, also Kommunen, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl und Finanzkraft sowohl die Funktion der Gemeinden wie auch die der Landkreise in einem übernehmen. An der Spitze der kreisfreien Städte stehen eine Oberbürgermeisterin oder ein Oberbürgermeister.



Über Finanzfragen, Schulbau und Öffentlichen Personennahverkehr beraten die Mitglieder der Kreistage. Unser Bild zeigt die Beratungen des Kreistags des Landkreises Bamberg.

Foto: Landratsamt Bamberg

Wie werden die Bürgerinnen und Bürger über die anstehenden Wahlen informiert?

Die Bürgerinnen und Bürger werden per Post über die bevorstehenden Kommunalwahlen informiert. In der Wahlbenachrichtigung werden sie über den Termin und das Wahllokal, in dem sie ihre Stimmen abgeben können, unterrichtet.

Wählerinnen und Wähler, die nicht persönlich im Wahllokal erscheinen können, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht auch per Briefwahl auszuüben. Die Briefwahlunterlagen können bei der Gemeinde angefordert werden, welche diese dann versendet.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Formular abgedruckt, um die Übersendung der Briefwahlunterlagen zu beantragen. Die Wahlberechtigten erhalten diese Benachrichtigung spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin – 2026 also bis zum 15. Februar.

Vielerorts können die Briefwahlunterlagen auch online beantragt werden.

Wenn Bürgerinnen und Bürger drei Wochen vor der Wahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten sie in der Gemeindeverwaltung nachfragen, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wenn das nicht der Fall sein sollte, ist es möglich, – bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen – Beschwerde einzulegen und die Aufnahme ins Wählerverzeichnis zu beantragen (siehe Kapitel „Wer darf bei den Kommunalwahlen zur Wahl gehen?“).

Personen, denen aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts das Wahlrecht aberkannt ist, sind von den Wahlen ausgeschlossen.

Amtliche Wahlbenachrichtigung für die Wahl¹⁾

- ☐ des Gemeinderats, ☐ der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters,
☐ des Kreistags, ☐ der Landrätin oder des Landrats

Alexander Wahlamt Gemeinde/VGem 12345 Musterort

Vorname(n), Familienname
Anschrift der/des Wahlberechtigten

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im nebenstehend angebenen **Abstimmungsraum** wählen. **Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis – ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis – oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Wenn Sie durch **Briefwahl** oder in einem **anderen Abstimmungsraum** in Ihrem Wahlkreis wählen wollen, müssen Sie einen **Wahlschein** beantragen. Dafür haben Sie folgende Möglichkeiten:

- **Mit umseitigem Vordruck:** Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite dieses Schreibens stellen.
- **Ohne Vordruck:** Der Antrag kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnr., Postleitzahl, Ort) anzugeben; bitte geben Sie auch dann die rechts abgedruckte Wählerverzeichnis-Nr. an.
Der Antrag kann beim Wahlamt der Gemeinde/VGem²⁾ (Anschrift siehe rechts oben) abgegeben oder in einem ausreichend frankierten Umschlag übersandt werden. Die Briefwahlunterlagen kommen per Post zu Ihnen.
- **Online:** Verwenden Sie den Antrag unter www.....de³⁾ oder nutzen Sie den rechts stehenden QR-Code. Der Online-Antrag ist bis⁴⁾ möglich. Die Briefwahlunterlagen kommen per Post zu Ihnen.
- **Persönliche Vorsprache:** Ab⁴⁾ können Sie zum Wahlamt (Anschrift siehe rechts oben) gehen und dort Ihren Wahlschein mit Briefwahlunterlagen abholen oder gleich vor Ort wählen.

Wichtige Hinweise:

1. Wahlscheine (mit Briefwahlunterlagen) werden ab⁴⁾ erteilt.
2. Wahlscheineinträge werden von der Gemeinde/VGem²⁾ nur bis zum⁵⁾, 15 Uhr, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, entgegengenommen.
3. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht der/des Wahlberechtigten vorlegen.
4. Falls die Briefwahlunterlagen beantragt haben und Ihnen diese nicht rechtzeitig zugehen, haben Sie noch die Möglichkeit, bis spätestens⁶⁾, 12 Uhr einen neuen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen. **Ohne Wahlschein können Sie weder im Abstimmungsraum noch per Briefwahl wählen.**

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Wahlamt

¹⁾ Zufolgendes ankreuzen oder Nichtzufolgendes streichen oder weglassen.

²⁾ Nichtzufolgendes streichen oder weglassen.

³⁾ Ausfüllen.

⁴⁾ 20. Tag vor dem Wahltag.

⁵⁾ Zweiter Tag vor dem Wahltag.

⁶⁾ Erster Tag vor dem Wahltag.

⁷⁾ Kommt wegen der Art der durchzuführenden Wahl eine Stichwahl nicht in Betracht, ist dieser Satz wegzulassen oder zu streichen.

Auf der Wahlbenachrichtigung können für den Abgleich mit dem Wählerverzeichnis Stichcodes angebracht werden, die die dafür notwendigen Angaben über die wahlberechtigten Person, die Nummer im Wählerverzeichnis und die Stimmabstimmung enthalten.

Anlage 1 (zu Nr. 22 GLK/WBek)

Gemeinde/VGem²⁾
Wahlamt
Straße
PLZ, Ort
Telefon
Telefax
E-Mail

Sprechzeiten/Öffnungszeiten²⁾

Wahltag: Sonntag²⁾
Wahlzeit: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Abstimmungsraum:

.....²⁾

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wahlvorschläge werden bekannt gemacht

Die für die Kommunalwahlen zugelassenen Wahlvorschläge werden von den Wahlleiterinnen und Wahlleitern bis zum 3. Februar 2026 bekannt gegeben: Informationsmöglichkeiten dafür bieten z. B. lokale Zeitungen, das jeweilige Amtsblatt und die Homepage der betreffenden Gebietskörperschaft.

Eine Amtliche Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen wird den Bürgerinnen und Bürgern bis zum 15. Februar 2026 zugestellt.

Vorlage: Bayerisches Landesamt für Statistik



Nicht selten dienen Klassenräume in Schulen als Wahllokale. Wahlkabinen sichern die geheime Stimmabgabe.

Bild: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

Mit der Wahlbenachrichtigung ins Wahllokal

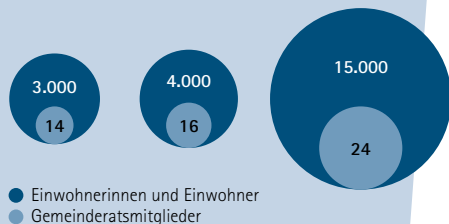
Eine Bürgerin oder ein Bürger einer Gemeinde, die einem Landkreis angehört, erhält im Wahllokal gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung bzw. unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bis zu vier Stimmzettel:

- für den Gemeinderat
- für die Wahl der ersten Bürgermeisterin/ des ersten Bürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (in Großen Kreisstädten und in kreisfreien Städten)
- für den Kreistag und
- für die Wahl der Landrätin oder des Landrats.

Diese Stimmzettel sind durch die Überschrift eindeutig den entsprechenden Gremien zugeordnet.

Größe des Gemeinderats richtet sich nach der Einwohnerzahl

Dabei ist die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder von der Einwohnerzahl der Kommune abhängig. Dem Gemeinderat einer Gemeinde mit bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gehören bis zu 14 Gemeinderatsmitglieder an, dem einer Gemeinde mit 4.000 Einwohnern gehören 16 Gemeinderäte an, dem einer Gemeinde mit 15.000 Einwohnern 24 Gemeinderäte.



So viele Stimmen wie Sitze im Gemeinderat

Alle Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Gemeinderäte gewählt werden können – bei den Beispielen also bis zu 14, 16 bzw. 24 Stimmen. Dabei können die Stimmberechtigten einer Kandidatin oder einem Kandidaten drei Stimmen geben. Das nennt man **Kumulieren**.

Es ist möglich eine ganze Liste mit einem Listenkreuz zu wählen, als auch einzelne Personen auf dieser oder konkurrierenden Listen. Das Vorgehen, Kandidatinnen und Kandidaten auf unterschiedlichen Listen zu wählen, wird als **Panaschieren** bezeichnet.

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, * wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat _____¹⁾ Stimmen.
Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.²⁾

(Aufdruck des Gemeindegieles)

Stimmzettel **zur Wahl des Gemeinderats in _____³⁾** **am _____**

Wahlvorschlag Nr. 1 ⁴⁾	
☐ Kennwort ⁵⁾	
	101 Burghauser Fritz , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied, 1972 ⁶⁾
	102 Schröder Heike , geb. Haller, selbstständige Kauffrau, 1989
	103 Dr. Müller Georg , Arzt, Kreisrat
	104 Storch Renate , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 Böhm Andreas , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 Alexandros Stavros , Kraftfahrer
	107 Schenkel Hans , Vertreter, 1969, Stierdorf
	108 Almer Karin , Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamfrau
	109 Stangl Josef , Dipl.-Volkswirt, Versicherungsvetreter
	110 Moser Franz sen. , Techniker
	111 Obermüller Paula , geb. Meier, Hausfrau, 1987
	112 Huber Franz , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 Sauer Hermann , Installateur

Wahlvorschlag Nr. 2	
☐ Kennwort	
	201 Dr. Straßer Maria , Professorin, 1965
	Dr. Straßer Maria , Professorin, 1965
	202 Dr. Straßer Maria , Professorin, 1965
	Wutz Karl , Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat
	Wutz Karl , Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat
	203 Leroux Marie , geb. Hopf, Innenarchitektin
	Leroux Marie , geb. Hopf, Innenarchitektin
	204 Brandl Johann jun. , Schlosser
	Brandl Johann jun. , Schlosser
	205 Palm Ida , Hausfrau, 1977, Hochberg
	206 Deimel Charlotte , Studentin, 2003
	207 Glotz Georg , Metzgermeister

Wahlvorschlag Nr. 3	
☐ Kennwort	
	301 Nicklas Isolde , Buchhändlerin, Mitglied des Landtags
	Nicklas Isolde , Buchhändlerin, Mitglied des Landtags
	302 Bals Max , Fabrikant, Kreisrat, 1981
	Bals Max , Fabrikant, Kreisrat, 1981
	303 Englert Kurt , Kaufmann
	304 Lambertozzi Gabriella , Übersetzerin
	305 Kettner Wilhelm , Autohändler
	306 Schneck Max , geb. Zapf, Kaufmann
	307 Vollberg Anna , Angestellte, 2000
	308 Veit Hermann , Rechtsanwalt
	309 Melchior Georg , Studienrat, Kreisheimatpfleger
	310 Jansen Gottfried , Dipl.-Ingenieur, Bauleiter
	311 Trautmann Karola , Angestellte

Wahlvorschlag Nr. 5	
☐ Kennwort	
	501 Lempert Fritz , Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
	Lempert Fritz , Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
	Lempert Fritz , Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied
	502 Wagner Rosa , Photographin, 1999
	Wagner Rosa , Photographin, 1999
	Wagner Rosa , Photographin, 1999
	503 Offner Hans , Pensionist, Archivpfleger
	Offner Hans , Pensionist, Archivpfleger
	Offner Hans , Pensionist, Archivpfleger
	504 Gugler Maria , Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975
	Gugler Maria , Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975
	Gugler Maria , Bibliothekarin, Kreisrätin, 1975
	505 Bradfield Mary , Kurschlerin

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- ¹⁾ Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzutruicken.
- ²⁾ Der Zusatz „auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind“ kann entfallen, wenn keine sich bewerbende Person mehrfach aufgeführt ist.
- ³⁾ Anzugeben ist der Name der Gemeinde, bei Kreisgewahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- ⁴⁾ Ordnungsrufzeichen der Wahlvorschläge.
- ⁵⁾ Für die Auszählung der Stimmen können Stichcodes angegeben werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Stichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbfeld hinterlegt werden.
- ⁶⁾ Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, amtlicher Name des Gemeindegieles.
- * Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistages entsprechend anzuwenden, hierbei ist das Siegel des Landratsamtes anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Die Wahlberechtigten können z. B. für Kandidatinnen und Kandidaten unterschiedlicher Listen votieren. Unser Bild zeigt einen Musterstimmzettel für einen Gemeinderat. *Vorlage: Bayerisches Landesamt für Statistik*

Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Für das Bürgermeisteramt – bei größeren Gemeinden ein Hauptamt – können volljährige deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger kandidieren. Je nach haupt- oder nebenamtlicher Tätigkeit kommen weitere Anforderungen dazu, z. B. dass die Person seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Siehe dazu auch Art. 39 des Gemeinde – und Landkreiswahlgesetzes.

Bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister haben die Wahlberechtigten jeweils eine Stimme. Auf dem Stimmzettel sind in der Regel mehrere Kandidaten aufgeführt. Die Wahlberechtigten kreuzen einen Namen an.

Sollte nur eine Kandidatin oder ein Kandidat auf dem Stimmzettel aufgeführt sein, können die Wahlberechtigten entweder ihr Votum für diese

Stimmzettelmuster für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters,^{*} wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Das Format beträgt mindestens DIN A 4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder ein Bewerber¹⁾ angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin
oder des ersten Bürgermeisters²⁾

in _____³⁾
am _____

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener, 1968 ⁴⁾	☐
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort	Zöllner Gisela, M.A., erste Bürgermeisterin, 1985	☐
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant, 1978, Kleinweiler	☐
Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort	Dr. Nagel Irene, geb. Groß, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	☐

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- ¹⁾ Falls nur Bewerberinnen oder falls nur Bewerber zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
 - ²⁾ Anzugeben ist der Name der Gemeinde. Bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
 - ³⁾ Ortsteilnamen der Wahlverschlüsse und Kennwort.
 - ⁴⁾ Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein. Der Bereich der Strichcodes kann mit einem weißen oder hellen Farbfeld hinterlegt werden.
 - ⁵⁾ Angaben zur Person der Bewerberinnen und Bewerber: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, mögliche weitere Angaben: Geburtsname, akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Geburtsjahr, anticher Name des Gemeindetils.
- ^{*} Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl der Landräte oder des Landrats entsprechend anzuwenden, hierbei ist das Siegel des Landkreises anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Einer der vier Stimmzettel, die Wahlberechtigte in einer kreisangehörigen Gemeinde erhalten, ist der für das Gemeindeoberhaupt.
Vorlage: Bayerisches Landesamt für Statistik

Person durch das Kreuz in dem vorgesehenen Kreis kenntlich machen oder sie schreiben Namen, Vornamen und Beruf eines möglichen Wunschkandidaten in die entsprechenden vorgesehenen Zeilen,

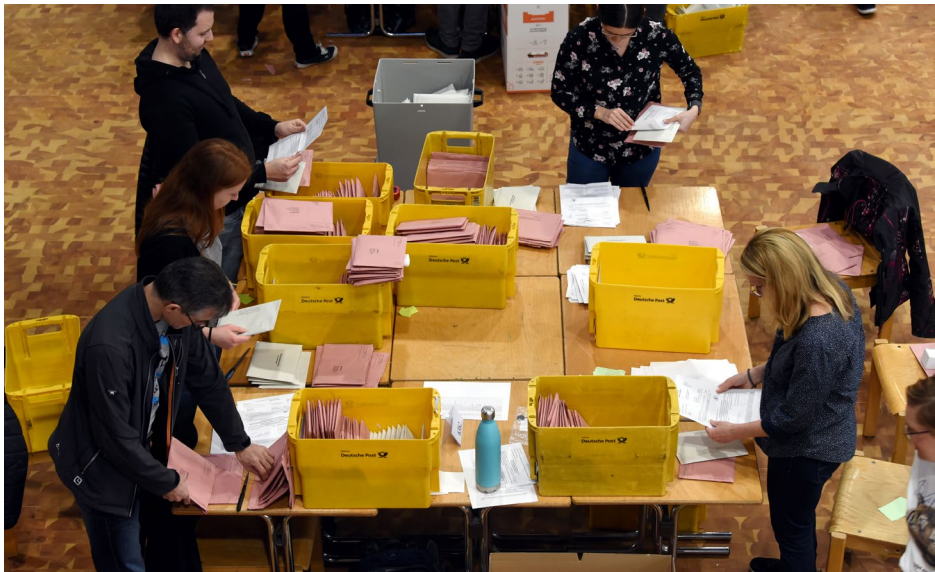
in denen keine Person vorgegeben ist. Die Angaben auf dem Stimmzettel müssen es ermöglichen, die Person eindeutig zu identifizieren.

Auszählung der Stimmen

Nach Schließung der Wahllokale um 18 Uhr werden die Stimmen ausgezählt und der Wahlleitung durch die Vorstände der verschiedenen Wahllokale und die Briefwahlvorstände übermittelt: erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister wird, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit). Gelingt dies keiner Bewerbung, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. D. h., die Bürgerinnen und Bürger werden zwei Wochen später noch einmal zur Wahlurne gerufen – 2026

wird der Termin dann Sonntag, der 22. März 2026, sein. Bei der Stichwahl reicht die einfache Mehrheit der Stimmen zur Erlangung des künftigen Bürgermeisteramts.

Liegt keine Liste für eine Kandidatur für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vor, können die Stimmberechtigten ihre Wunschkandidatin oder Wunschkandidaten auf den Stimmzettel schreiben und zwar mit den nötigen Angaben, dass eine Verwechslung des gewünschten Kandidaten ausgeschlossen ist.



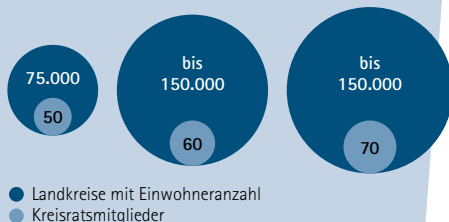
Ein Blick auf die Arbeit eines Briefwahlvorstands: Die Mitglieder entnehmen den neutralen Umschlägen den Stimmzettel.

Foto: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

Die Wahl zum Kreistag

Auch die Anzahl der Kreistagsmitglieder orientiert sich an der Einwohnerzahl. Der Kreistag eines Landkreises von bis zu 75.000 Einwohnern setzt sich aus 50 Kreistagsmitgliedern zusammen, der eines Landkreises zwischen 75.001 und 150.000 Einwohner umfasst 60 Mitglieder, bei mehr als 150.000 Einwohnern sind es 70 Mitglieder.

Alle Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder gewählt werden können,



bei den Beispielen also 50 bzw. 60 oder 70 Stimmen. Auch dabei können die Stimmberechtigten einer Kandidatin oder einem Kandidaten drei Stimmen geben (**Kumulieren**). Sie können wiederum sowohl eine Liste mit einem Listenkreuz wählen, aber auch einzelne Personen auf dieser oder konkurrierenden Liste auswählen (**Panaschieren**).

Durch das Wahlsystem können Wahlberechtigte gezielt ihre Kandidatin oder ihren Kandidaten unterstützen und zugleich den eigenen Willen nachhaltig zur Geltung bringen. Wie in der Gemeinde sind auch im Landkreis die Kandidatinnen und Kandidaten oft persönlich bekannt.

Nach der Auszählung übermitteln die Gemeinden die Ergebnisse der Kreistagswahlen an die Wahlleitung im Landratsamt. Die Wahlleitung fasst die Ergebnisse zusammen und gibt sie bekannt.



Ab 18 Uhr beginnt die eigentliche Arbeit für die Wahlvorstände: Die Briefwahlumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel entnommen, vorsortiert und nach dem Mehraugenprinzip mehrfach gezählt.

Bild: Ruth Plössel/ Stadt Augsburg

Wahl als Landrätin oder als Landrat

Als Landrätin bzw. Landrat – ein Hauptamt – können deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger kandidieren, die volljährig sind.

Im Regelfall kandidieren mehrere Personen für unterschiedliche Parteien und Wählergruppen für das Amt der Landrätin oder des Landrats. Für die Wahl der Landrätin oder des Landrats haben die Berechtigten ebenfalls nur eine Stimme. Sie dürfen also nur eine Person ankreuzen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Ist dies niemandem gelungen, so gibt es für das Amt der Landrätin bzw. des Landrats 14 Tage nach der Kommunalwahl eine Stichwahl – auch hier wieder der 22. März 2026. Bei dieser ist Gewinnerin oder Gewinner, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.

Auf dem Stimmzettel darf nur ein Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl des Landrats

im Landkreis [REDACTED]
am 15. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	[REDACTED]	☐
Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort FREIE WÄHLERBÜNDIS 90/DIE GRÜNEN/Sozialdemokratische Partei Deutschlands (FREIE WÄHLER/GRÜNE/SPD)	[REDACTED]	☐
Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort Alternative für Deutschland (AfD)	[REDACTED]	☐

In den Landkreisen entscheiden die Wahlberechtigten über die künftige Landrätin oder den Landrat. Unser Bild zeigt einen Musterstimmzettel.

Vorlage: Bayerisches Landesamt für Statistik

Sonderfall: Wahlen für eine kreisfreie Stadt

In Bayern gibt es 25 kreisfreie Städte, in denen der Stadtrat sowohl die Funktion des Gemeinderats wie auch des Kreistags und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Aufgaben von Bürgermeister- und Landratsamt wahrnimmt.⁴ Eine Bürgerin oder ein Bürger einer kreisfreien Stadt erhält im Wahllokal zwei Stimmzettel. Mit dem einen gibt man die Stimme für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ab, mit dem zweiten wählt man die Mitglieder des Stadtrats.

Zum Beispiel für die kreisfreie Stadt Aschaffenburg in Unterfranken mit ihren gut 73.000 Einwohnerinnen und Einwohner wählen die Bürgerinnen und Bürger 44 Stadträte (d. h. die Wahlberechtigten haben dort auch 44 Stimmen), für die Landeshauptstadt München mit ihren gut 1,5 Millionen Einwohnern entscheiden sie über 80 Stadträte, sie haben entsprechend auch 80 Stimmen, die sie auf dem Stimmzettel für den Stadtrat der Landeshauptstadt vergeben können – maximal drei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat.

.....

4 Kreisfreie Städte in Bayern sind: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Memmingen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Weiden in der Oberpfalz sowie Würzburg.

Eine Stimme für das Amt als OB

Auf dem Stimmzettel für das Oberbürgermeisteramt (OB) entscheiden sich die Wahlberechtigten für eine Kandidatin oder einen Kandidaten und machen ihren Wählerwillen z. B. durch ein Kreuz bei den entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten sichtbar.

Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt zwei Wochen später eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen waren. Wiederum am Sonntag, den 22. März 2026, geben die Wahlberechtigten dann in der Stichwahl ihr Votum für ihre Wunschkandidatin oder ihren -kandidaten ab. Hier reicht die einfache Mehrheit.

Reihenfolge der Listen

Nach welchen Kriterien werden die zur Wahl antretenden Listen der Kandidatinnen und Kandidaten bzw. diese selbst auf den Stimmzetteln geordnet?

Zunächst geht es um die Anzahl der bei der Landtagswahl 2023 errungenen Landtagssitze. Wenn eine Liste nicht an der vorhergehenden Wahl teilgenommen hat, wird die Reihenfolge an der Zahl der bei der jüngsten Gemeinderats- bzw. Kreis- tagswahl erzielten Stimmen gemessen. Schließlich werden Listen, die nicht bei den Landtags- und Kommunalwahlen teilgenommen haben, nach dem Alphabet gereiht.

Wann treten die neugewählten Gemeinde- und Stadträte sowie Kreistage zusammen?

Die gewählten Mitglieder der kommunalen Gremien sowie die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister treten ihr Amt am 1. Mai 2026 an.

Formell gelten die kommunalen Gremien nicht als Parlamente, sondern als Teil der ausführenden Gewalt (Exekutive), allerdings als beschlussfassende Gremien der Verwaltung.

Ab dem 1. Mai entscheiden also die Personen über die Entwicklung in Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten, die die Bürgerinnen und Bürger am 8. März oder spätestens in der Stichwahl am 22. März 2026 gewählt haben werden.

Hinweis auf weitere Informationen

<https://www.stmi.bayern.de/wahlen-und-abstimmungen/kommunalwahlen>

<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/kommunalwahlen/index.html>



QR-Code zur Kommunalwahlwebseite des StMI. Dort ist auch ein Info-video zur Wahl abrufbar

Monika Franz, Gero Kellermann (Koord.): Zukunft vor Ort. Kommunalpolitik in Bayern, München 2020.

Monika Franz, Ludwig Unger: Freistaat Bayern, in: Siegfried Frech, Andreas Kost (Hg.): Kommunalpolitik verstehen. Wie Kommunalpolitik in den deutschen Ländern funktioniert, Stuttgart 2025, S. 43-63.

Frank Höfer, Rupert Grübl, Ludwig Unger: Das politische System des Freistaats Bayern, München ²2024.

Einfach verstehen!

Die Kommunal-Wahlen **in Bayern**
am 08. März 2026

Ein Wahl-**Hilfe**-Heft.
Damit Sie **gut informiert** sind.
Und **wissen, wie** Sie wählen müssen!



Text in
Leichter Sprache




Der Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderung


Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungszusammenarbeit

Eine Infobroschüre zur Kommunalwahl
2026 wird auch in Leichter Sprache,
gedruckt oder digital, über die
Homepage der BLZ angeboten.

Meine Anmerkungen

Impressum

Stimmen für die Politik vor Ort.

Informationen zu den Kommunalwahlen in Bayern am 8. März 2026

Herausgeber: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
Englschalkinger Str. 12, 81925 München

Redaktion: Monika Franz, Gregor Köstler und Dr. Ludwig Unger

Text: Dr. Ludwig Unger

Titelfoto: Rathaus von Augsburg. Foto: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

Bilder: Diese sind jeweils einzeln ausgewiesen und nur für den
Zweck dieser Broschüre zu verwenden.

Gestaltung: MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

BLZ auf Social Media

